



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
damian.rueger@ar.ch

Herisau, 2. April 2026

2000.146
Finanzausgleichsgesetz (FAG), Totalrevision; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 31. März 2026

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden in erster Lesung mit 46 zu 15 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 17. Februar 2026 die überarbeitete Vorlage zur zweiten Lesung. Die Grundsystematik des neuen Finanzausgleichs bleibt unverändert. Neu aufgenommen wurden insbesondere Abfederungsmassnahmen, welche die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels für einzelne Gemeinden während einer Übergangsphase mildern sollen.

Der Finanzausgleich besteht weiterhin aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich und verfolgt das Ziel, Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu vermindern und eine angemessene Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln sicherzustellen.

Eine Minderheit der Kommission Finanzen (KF) beantragte für die 1. Lesung des Finanzausgleichsgesetzes, die Ausstattungsquote auf 80 % festzulegen und im Gegenzug entsprechend die Abschöpfungsquote auf maximal 35 % zu reduzieren. Die beiden Abstimmungen im Kantonsrat über den Minderheitsantrag der KF endeten jeweils mit 31:31 Stimmen ohne Enthaltungen. Da auch die zweite Abstimmung keine Mehrheit ergab, galt der



Antrag als abgelehnt. In der nun vorliegenden Vorlage schlägt der Regierungsrat vor, dem in 1. Lesung abgelehnten Vorschlag zu folgen. Eine Minderheit der Kommission lehnt den Vorschlag des Regierungsrates ab und wird beantragen an der Ausstattungsquote von 85 % und einer maximalen Abschöpfungsquote von 37 % festzuhalten.

Die KF hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 2. März 2026 und vom 30. März 2026 eingehend beraten.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2026 mit fünf Beilagen
 - Beilage 1.1 Gesetzesentwurf; 2. Lesung
 - Beilage 1.2 Anhang Finanzausgleichsgesetz; 2. Lesung
 - Beilage 1.3 Synopse; 2. Lesung
 - Beilage 1.4 Departementaler Vorentwurf Finanzausgleichsverordnung vom 9. Februar 2026
 - Beilage 1.5 Anhang Vorentwurf Finanzausgleichsverordnung

Zudem standen folgende Personen der KF für Auskünfte und Präsentation zur Verfügung:

- 2. März 2026: Hansueli Reutegger (Landammann), Martin Walser (Leiter Amt für Finanzen)
- 30. März 2026: Hansueli Reutegger (Landammann), Martin Walser (Leiter Amt für Finanzen)

B. Erwägungen

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Die Kommission hält fest, dass die Grundkonzeption des neuen Finanzausgleichs bereits in der ersten Lesung eingehend beraten wurde und in der zweiten Lesung nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt wird. Für die KF ist zudem eine Rückweisung der Vorlage ausgeschlossen.

Die Methodik des vorgeschlagenen Systems wird von der Kommission mehrheitlich als nachvollziehbar beurteilt. Gleichzeitig weist die Kommission darauf hin, dass auch mit den vorgesehenen Anpassungen keine dauerhafte Ausgleichswirkung garantiert werden kann und die tatsächlichen Auswirkungen des neuen Systems erst nach mehreren Jahren beurteilt werden können. Der Regierungsrat führt aus, dass die Wirksamkeit des Systems im Rahmen eines Zwischenberichts nach zwei Jahren und eines Wirksamkeitsberichts nach rund vier Jahren überprüft werden soll, sodass bei Bedarf Anpassungen möglich bleiben.

Abfederungsmassnahmen

Im Zentrum der Beratungen der KF standen die vorgesehenen Abfederungsmassnahmen. Diese sollen während einer Übergangszeit von sieben Jahren die Auswirkungen des neuen Systems auf besonders stark betroffene Gemeinden dämpfen.

Die Kommission begrüsst einstimmig, dass mit den Abfederungsmassnahmen Planungssicherheit geschaffen wird und extreme Belastungen in der Einführungsphase vermieden werden können. Gleichzeitig stellt die Kommission fest, dass die vorgesehenen sieben Jahre eine relativ lange Übergangsfrist darstellen. Eine Kommissionminderheit vertritt zudem die Auffassung, eine Dauer von vier Jahren würde ausreichen. Die Mehrheit der



Kommission hingegen betont, dass die siebenjährige Dauer nachvollziehbar sei, da Gemeinden ihre Finanzplanung über mehrere Jahre hinweg erstellen und eine gewisse Stabilität notwendig sei. Zudem könne der Finanzausgleich nach einigen Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst werden, ohne die Planungssicherheit vollständig aufzugeben.

In der Diskussion wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob Gemeinden, die durch den neuen Finanzausgleich stärker belastet werden, allenfalls an anderer Stelle unterstützt werden könnten, statt über längere Zeit Abfederungszahlungen vorzusehen. Ein direkter Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungen, insbesondere mit dem Fusionsgesetz, wurde jedoch laut Regierungsrat bewusst nicht hergestellt.

Die vorgesehenen Abfederungsmassnahmen führen dazu, dass sich die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden während sieben Jahren schrittweise verändern. Eine Übersicht über die jährlichen Abfederungsbeträge zeigt, dass einzelne Gemeinden während der Übergangsphase erhebliche Entlastungen bzw. Mehrbelastungen erfahren.

Struktur und Wirkung des Finanzausgleichs

Die KF beschäftigte sich intensiv mit der Frage, welche Rolle der Finanzausgleich im Hinblick auf die Gemeindestrukturen spielen soll. Aus der Sicht der Kommission sind dabei unterschiedliche Varianten denkbar, wie der Finanzausgleich auf die Gemeinden wirken kann. Einerseits könnte der Finanzausgleich eine gewisse lenkende Wirkung entfalten und dazu beitragen, dass langfristig nicht überlebensfähige Gemeindestrukturen gerade durch Fusionen verändert werden. Andererseits ist sich die Kommission einig, dass über den Finanzausgleich weder indirekt Fusionsdruck erzeugt werden soll noch strukturelle Entscheidungen finanziell erzwungen werden sollen.

Laut Regierungsrat soll der Finanzausgleich in erster Linie Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgleichen. Er könne strukturelle Veränderungen zwar begünstigen oder erschweren, sei aber nicht als Instrument zur gezielten Strukturpolitik gedacht. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass ein vollständiger Ausgleich finanzielle Anreize für Gemeindefusionen verringern könnte, während ein zu geringer Ausgleich zu übermässigem Druck auf einzelne Gemeinden führen würde. Nach Auffassung der Kommission ist die regierungsrätliche Erklärung nachvollziehbar. Sie stimmt insofern zu, dass der Finanzausgleich primär finanzielle Unterschiede unter den Gemeinden vermindern und weder ein strukturveränderndes noch ein strukturhaltendes Instrument darstellt. Der Kommission ist es wichtig, die eigentliche Zielsetzung des Finanzausgleichs deutlich zu markieren. So ist grundsätzlich nicht ein Ausgleich im Sinne einer Gleichmachung vorgesehen. Der Finanzausgleich ist ein Instrument zur Verminderung der finanziellen Unterschiede der Gemeinden.

Lastenausgleich

Der Regierungsrat schlägt vor, beide Dotationen (soziodemografischer Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich) auf je 2.5 Millionen Franken festzulegen, um eine Gleichbehandlung von städtisch und ländlich geprägten Gemeinden zu gewährleisten. Diese Festlegung wird von der Mehrheit der Kommission als nachvollziehbar und richtig beurteilt. Der Kommission ist die Gleichbehandlung der urbanen und ruralen Gebieten des Kantons ein zentrales Anliegen. Die KF verweist zudem auf Untersuchungen zum Finanzausgleich auf Bundesebene, in denen strukturelle Lasten insbesondere mit den Faktoren Enge, Weite, Armut und Höhe beschrieben werden. So hat der Regierungsrat einerseits bestätigt, dass ebendiese Parameter ebenfalls berücksichtigt und einbezogen wurden, andererseits erst nach 3 bis 4 Jahren messbar werden würden.



Ressourcenausgleich

Der Regierungsrat beantragt für die zweite Lesung folgende Anpassungen der Parameter:

- Ausstattungsquote 80 %
- Abschöpfungsquote maximal 35 %

Diese Anpassungen sollen laut Regierungsrat die strukturerhaltende Wirkung des Finanzausgleichs etwas reduzieren und gleichzeitig die Belastung der Gebergemeinden begrenzen.

Eine Minderheit von zwei Kommissionsmitgliedern lehnt eine Anpassung der Parameter nach regierungsrätlichem Vorschlag ab. Sie beantragt deshalb die Beibehaltung folgender Parameter aus der 1. Lesung:

- Ausstattungsquote 85 %
- Abschöpfungsquote maximal 37 %

Die Kommissionsminderheit erklärt etwa, dass die strukturellen Probleme der Nehmergemeinden bestehen bleiben und mit der Beibehaltung der Parameter aus der 1. Lesung besser stabilisiert werden könnten.

Der Kommission war es ein zentrales Anliegen, die vom Regierungsrat definierten und vorgeschlagenen Kennzahlen zu diskutieren und zu prüfen. So etwa die in 1. Lesung bestätigte Ausstattungsquote von 85%. Die Kommissionsmehrheit von 5 Mitgliedern spricht deshalb auch nach Prüfung der Kennzahlen klar für die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Parameter aus und unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates.

Gesamtwürdigung

Die Kommission hält fest, dass die zweite Lesung keine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs mehr zum Gegenstand hat. Die Beratungen konzentrierten sich auf die Übergangsregelungen sowie auf einzelne Parameter des Systems.

Die vorgesehenen Abfederungsmassnahmen werden grundsätzlich als sinnvoll beurteilt, auch wenn über deren Dauer innerhalb der Kommission unterschiedliche Auffassungen bestehen. Insgesamt erachtet die Kommission die Vorlage als ausgewogenen Kompromiss zwischen Ausgleich, Planungssicherheit und finanzieller Eigenverantwortung der Gemeinden und stimmt der Vorlage deshalb mehrheitlich zu. Eine Kommissionsminderheit widerspricht dem Regierungsrat bei der Festsetzung der Ausstattungs- und Abschöpfungsquote und stellt folglich einen Minderheitsantrag zur Anpassung der beiden Parameter.

C. Anträge

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen,

1. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich in 2. Lesung zuzustimmen,
2. die Motion Oliver Schmid und Patrick Kessler, Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes, vom 17. Dezember 2018 abzuschreiben.



Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen,

1. die Ausstattungsquote auf 85 % und die Abschöpfungsquote auf maximal 37 % festzulegen,
2. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich in 2. Lesung zuzustimmen,
3. die Motion Oliver Schmid und Patrick Kessler, Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes, vom 17. Dezember 2018 abzuschreiben.

Im Namen der Kommission Finanzen



Balz Ruprecht, Präsident



Damian Rüger, Leiter Parlamentsdienst

Beilagen

Beilage 1.1 Übersichtstabelle Variante Ausstattungsquote 85 % (eine Übersichtstabelle mit den vorgeschlagenen Zahlen des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit ist den regierungsrätlichen Beilagen zu entnehmen)